

Reglementsanpassungen per 1. Januar 2015

Anmerkung: Falls unter Thema

- „alle“, ist dies eine Anpassung für alle Pläne
- „Mitarbeiter“, ist dies eine Anpassung bei den Plänen Mitarbeiter
- „Selbständige“, ist dies eine Anpassung bei den Plänen Selbständige

Thema	Reglement 2011/14	Reglement 2015
Alle: Erhöhung der maximalen versicherbaren Besoldung	800% der maximalen AHV-Altersrente (Stand 1.1.2014 CHF 224'640.00) bzw. CHF 200'000.00	900% der maximalen AHV-Altersrente (Stand 1.1.2014 CHF 252'720.00)
Mitarbeiter: BVG- und AHV-Pläne	Falls ein Versicherter mehr als CHF 84'500.00 verdient hat, war dieser übersteigende Lohnanteil nicht versichert	Der gesamte AHV-pflichtige Lohn ist versichert
Mitarbeiter: Wegfall des zusätzlichen Risikobeitrages bei höheren Einkommen	Bei Löhnen über CHF 126'000.00 wird 4.50% anstelle der 3% Risikobeitrag erhoben	Es gilt ein einheitlicher Risikobeitrag von 3% des versicherten Lohnes
Alle: Die Verwaltungskosten werden kostendeckend erhoben	Der Verwaltungskostenbeitrag beläuft sich auf CHF 250.00 bzw. CHF 252.00 pro Versicherten / Jahr	Der Verwaltungskostenbeitrag wird auf CHF 360.00 pro Versicherten / Jahr erhöht
Selbständige: Abschaffung des Planes „Beitragsfreie“	Versicherte können ihre Guthaben während fünf Jahren bei der PkK stehen lassen	Es kommt immer zu einem Austritt oder einer Pensionierung
Mitarbeiter: Schrittweise Pensionierung	Die Pensionierung kann in zwei Schritten vollzogen werden	Die Pensionierung kann in drei Schritten vollzogen werden
Mitarbeiter: Kapitalbezug auch bei Krankheit oder IV	Falls ein Versicherter IV-Leistungen bezieht kann er kein Alterskapital beziehen	Der Versicherte kann immer das Alterskapital beziehen
Mitarbeiter: Anmeldung des Kapitalbezuges	Die Anmeldung muss zwei Jahre vor dem Bezug erfolgen	Die Anmeldung muss ein Jahr vor dem Bezug erfolgen

Mitarbeiter: Reduktion der Ehegattenrente nach Pensionierung	Die Ehegattenrente beträgt 75% der Altersrente	Die Ehegattenrente beträgt 60% der Altersrente bei Personen, die nach dem 1.1.2015 in Pension gehen
Selbständige: Kürzung der Ehegattenrenten nach dem Rücktrittsalter bei grossem Altersunterschied	Der hinterbliebene Ehegatte erhält die ungekürzte Ehegattenrente	Wenn der hinterbliebene Ehegatte 10 und mehr Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte, werden die Leistungen um 3% pro Jahr Unterschied gekürzt
Mitarbeiter: Kürzung der Ehegattenrente bei Heirat nach dem Schlussalter	Der hinterbliebene Ehegatte erhält die ungekürzte Ehegattenrente	Die überobligatorischen Renten werden gekürzt wenn die Ehe nach dem Schlussalter eingegangen wird
Mitarbeiter: Kürzung der Pensionierten-Kinderrente	Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% von der Altersrente	Die Pensionierten-Kinderrente wird gemäss den Vorgaben vom BVG berechnet
Mitarbeiter: Wegfall der Pensionierten-Kinderrente bei vorzeitiger Pensionierung	Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente	Es wird keine Kinderrente ausbezahlt bis zum Erreichen des ordentlichen Schlussalters
Selbständige: Einsetzen der Beitragsbefreiung	Die Beitragsbefreiung setzt mit der Ausrichtung von IV-Leistungen ein	Die Beitragsbefreiung setzt nach drei vollen Monaten ein
Selbständige: Beginn die IV-Leistungen	Die IV-Leistungen setzen mit den Leistungen der 1. Säule ein	Die IV-Leistungen setzen mit dem Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Taggeldleistungen ein
Alle: Reduktion der IV-Schwelle	Es werden IV-Leistungen ab einem IV-Grad von 40% ausgerichtet	Es werden IV-Leistungen ab einem IV-Grad von 25% ausgerichtet
Alle: Lineare IV-Renten	0% - 39% IV-Grad = keine Rente 40% - 49% IV-Grad = 25% Rente 50% - 59% IV-Grad = 50% Rente 60% - 69% IV-Grad = 75% Rente Ab 70% = 100% Rente	25% - 59.9% IV-Grad = Gradgenaue IV-Rente 60% - 69% IV-Grad = 75% Rente Ab 70% = 100% Rente
Mitarbeiter: Reduktion der IV-Kinderrente für Kinder die nach der Invalidisierung geboren werden	Die IV-Kinderrente beträgt 8% der IV-Rente	Die IV-Kinderrente wird nach Vorgaben gemäss BVG berechnet
Mitarbeiter: Kürzung der Ehegattenrenten vor dem Rücktrittsalter bei grossem Altersunterschied	Der hinterbliebene Ehegatte erhält die ungekürzte Ehegattenrente	Wenn der hinterbliebene Ehegatte 10 und mehr Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte, werden die Leistungen um 3% pro Jahr Unterschied gekürzt